

Hochschule
Bauwesen
Stuttgart

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 2. Februar 1960	Nr. 5
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 59	Anordnung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens	33
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	39

Anordnung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens.

Vom 21. Dezember 1959

Zur Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens wird unter Berücksichtigung der politisch-ökonomischen Aufgaben, die das Vordruckwesen in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des Siebenjahresplanes zu erfüllen hat, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung, Vereinigungen volkseigener Betriebe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie alle Genossenschaften haben ihren Bedarf an Vordrucken über die Vordruck-Leitverlage gemäß Anlage zu decken.

(2) Bereits vereinheitlichte Vordrucke sind vom zuständigen Vordruck-Leitverlag zu beziehen. Bei Bedarf noch nicht vereinheitlichter Vordrucke (Sondervordrucke) sind Anträge auf Erteilung der Druck- und Materialfreigabe über das übergeordnete Verwaltungsorgan des Antragstellers beim Vordruck-Leitverlag zur Genehmigung einzureichen, soweit nicht eine andere Regelung gemäß § 5 Abs. 1 getroffen ist.

(3) Vordrucke im Sinne dieser Anordnung sind Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse, die bei Gebrauch hand- oder maschinenschriftlich ausgefüllt werden. Dazu gehören auch bereits vereinheitlichte und zentral hergestellte Briefbogen, Rechnungen (Rechnungssätze) und Postkarten.

§ 2

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung und die Vereinigungen volkseigener Betriebe sind für die Durchführung der Vereinheitlichungs- und Zentralisierungsarbeiten sowie für den fachlichen Inhalt und die zweckentsprechende Gestaltung der Vordrucke verantwortlich.

(2) Zwischen den Bedarfsträgern gemäß Abs. 1 und den zuständigen Vordruck-Leitverlagen sind Vereinba-

rungen zu treffen, die eine Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens gewährleisten (z. B. Bildung von Arbeitskreisen).

§ 3

(1) Bei Bedarf an Sondervordrucken reicht der Bedarfsträger die Manuskripte in zweifacher Ausfertigung ohne Auftrags- oder Bestellschreiben an das übergeordnete Verwaltungsorgan ein. Die Manuskripte müssen mit folgenden Angaben (Stempel) versehen sein:

- a) Anschrift des Betriebes oder der Dienststelle,
- b) übergeordnetes Verwaltungsorgans
- c) Auflage und Format (nur DIN-Format, A-Reihe),
- d) den für diese Auflage zutreffenden Bedarfszeitraum,
- e) Datum und Unterschrift des Bearbeiters.

(2) Stellt das übergeordnete Verwaltungsorgan die Notwendigkeit der Herstellung fest, reicht es die Manuskripte mit einem Befürwortungsvermerk an den zuständigen Vordruck-Leitverlag weiter.

(3) Der Vordruck-Leitverlag ist verpflichtet, zu überprüfen, ob vereinheitlichte Vordrucke dem Bedarfsträger zum Bezug angeboten werden können. Andernfalls wird die Druck- und Materialfreigabe erteilt und ein Manuskript an den Bedarfsträger zurückgereicht.

(4) Der Bedarfsträger beauftragt eine Druckerei mit der Herstellung der Sondervordrucke. Die Auftragsabwicklung (Herstellung und Berechnung) erfolgt zwischen Bedarfsträger und Druckerei.

(5) Die durch den Vordruck-Leitverlag erteilten Druck- und Materialfreigaben sind für Bedarfsträger und Druckereien verbindlich.

§ 4

Von den örtlichen Druckgenehmigungsstellen werden Druck- und Materialfreigaben den Bedarfsträgern nach § 1 Abs. 1 nur bei Bedarf an Briefbogen, Rechnungen (Rechnungssätze) und Postkarten erteilt, soweit diese Druckerzeugnisse nicht vereinheitlicht sind und nicht zentral hergestellt werden.